

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2003/C 241/20)

<b>Datum der Annahme des Beschlusses:</b>	2.9.2003
<b>Mitgliedstaat:</b>	Niederlande
<b>Beihilfe Nr.:</b>	N 499/02
<b>Titel:</b>	Beihilfe für eine Käsefabrik
<b>Zielsetzung:</b>	Bau einer Käsefabrik
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Besluit subsidies regionale investeringsprojecten 2000 van 22.8.2000
<b>Haushaltsmittel:</b>	6 806 703 EUR
<b>Beihilfeintensität oder -höhe:</b>	9,1 %
<b>Laufzeit:</b>	Einmalig

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/state\\_aids](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.3161 — CVRD/CAEMI)**

(2003/C 241/21)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 18. Juli 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3161. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP  
Information, Marketing and Public Relations  
2, rue Mercier  
L-2985 Luxemburg  
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---